



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2011/0159
öffentlich

Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

13.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
15.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung ergeht aufgrund § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 19.07.2011 wurde die Frage erörtert, warum Grabstätten nicht bereits zu Lebzeiten erworben werden können (vgl. Vorlage 2011/0097). Diese Fragestellung wurde noch einmal in der Sitzung des Ausschusses am 15.11.2011 aufgearbeitet (vgl. Vorlage 2011/0138). Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers steht, ob diese Möglichkeit eingeräumt werden soll.

Es wurde festgestellt, dass durch die Zunahme von Aschenbeisetzungen und die zusätzliche Errichtung des Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße nicht mehr zu erwarten ist, dass auf den Friedhöfen im Bestattungsfall zu wenig Grabstätten zur Verfügung stehen, weil für diese bereits im Vorfeld auch ohne Bestattungsfall die Nutzungsrechte erworben wurden. Außerdem bestand Einigkeit, dass künftig kein Anspruch mehr auf Erstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren bestehen soll, sofern Nutzungsrechte vorzeitig zurück gegeben werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung vorzubereiten. Im Wesentlichen weist die 1. Änderung der Friedhofssatzung die folgenden Änderungen auf:

- Künftig wird ein Erwerb von Nutzungsrechten auch ohne Bestattungsfall für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren möglich sein. Dies gilt sowohl für Wahlgrabstätten als auch für Urnenwahlgrabstätten.
- Nach § 14 Absatz 2 der aktuell geltenden Friedhofssatzung kann in besonderen Fällen dem Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren bis zu dreimal stattgegeben wer-

den, sofern seit dem erstmaligen Wiedererwerb keine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich einer Bestattung erfolgt ist. Diese Regelung ist mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung gegenstandslos geworden und kann somit entfallen.

- In § 14 Absatz 12 der Friedhofssatzung ist derzeit die Rückerstattung von Friedhofsgebühren im Falle einer vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten geregelt. Dieser Absatz entfällt künftig, so dass eine Rückerstattung nicht mehr möglich ist. Dies wird künftig in § 14 Absatz 11 der Friedhofssatzung ausdrücklich klargestellt. Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten werden die Nutzungsberechtigten hierauf hingewiesen.

Die Änderung wurde bereits bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2012 berücksichtigt.

Anlage/n:

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung